



Witterdaer Sternsinger in Berlin



Anton Tschiche (11), Phil Aufmkolk (10), Hannah Mock (12) und Leah Heinemann (17) mit Begleiterin Anna- Maria Tschiche

4 Kinder aus der Gemeinde Witterda vertraten gemeinsam mit ihrer Begleiterin am Montag, dem 8. Januar das Bistum Erfurt beim Sternsinger-Empfang von Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Bericht im Innenteil

Nach dem Umzug der Gemeindeverwaltung in die Gerhart-Hauptmann-Straße 1 haben sich die Öffnungszeiten wie folgt geändert:

Gemeindeverwaltung Elxleben

**erfüllende Gemeinde für Witterda und
OT Friedrichsdorf**

Öffnungszeiten:

Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 15.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag		und 13.00 - 18.00
----------	--	-------------------

Bürozeit in Witterda

Dienstag		von 16.00 - 18.00
Bürgermeister		von 17.00 - 18.00

65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahl-

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Elxleben

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 15. April 2018

... fordert die Wahlleiterin nach § 4 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) hiermit alle in der Gemeinde Elxleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Vorschläge für den Wahlausschuss einzureichen.

Abgabetermin: **bis 02. März 2018, um 18.00 Uhr**
im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben

Schönthal
Wahlleiter Elxleben

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Elxleben am 15. April 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Gemeinde Elxleben wird am 15. April 2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das

vorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlbe-

rechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, oder im Gemeinderat der Gemeinde Elxleben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Sömmerda, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Elxleben, **bis zum 12. März 2018 bis 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben von Dienstag und Donnerstag von 09.00 -12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben, Bürgerbüro ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtig-

te Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens am 02. März 2018 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Elxleben, Frau Erika Schönthal, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben, Bürgerbüro einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **02. März 2018 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 12. März 2018 bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 13. März 2018** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Elxleben, den 16. Februar 2018

gez. Schönthal
Wahlleiter

Bekanntmachung Witterda

Zur Vorbereitung der Kommunalwahl am 15. April 2018

... fordert die Wahlleiterin nach § 4 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) hiermit alle in der Gemeinde Witterda vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Vorschläge für den Wahlausschuss einzureichen.

Abgabetermin: **bis 02. März 2018, um 18.00 Uhr**
im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben

Heinemann
Wahlleiter Witterda

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“, Gemeinde Witterda

Der Gemeinderat Witterda hat in seiner Sitzung am 9. November 2017 mit Beschluss-Nr.: 92 - 23 - 2017 die Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“, Gemeinde Witterda, bestehend aus der Planzeichnung M 1:500 mit Textteil (Bearbeitungsstand: 05.09.2017), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss zur Satzung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“ der Gemeinde Witterda ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str.1, Bauamt, Zimmer ..., während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Eine beachtliche Verletzung der in § 21 Abs. 4 ThürKO und in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinden Elxleben & Witterda schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Witterda, den 16. Februar 2018

gez. Heinemann
Bürgermeister

Hochwasserschutz nördliche Gera, Elxleben - Gebesee

Geophysikalische Messungen und geotechnische Baugrunduntersuchungen

Die Planungsgesellschaft Scholz+Lewis wurde von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) im Rahmen der Planungsarbeiten zum Hochwasserschutz nördliche Gera mit der Baugrundhauptuntersuchung (BHU) beauftragt (siehe Legitimationsschreiben). Mit Umsetzung der Leistungen zur BHU sind künftige Deichtrassen zu erkunden. Die Trassen im Bereich

der Gemeinde Elxleben sind im beiliegenden Lageplan als rote Linien gekennzeichnet.

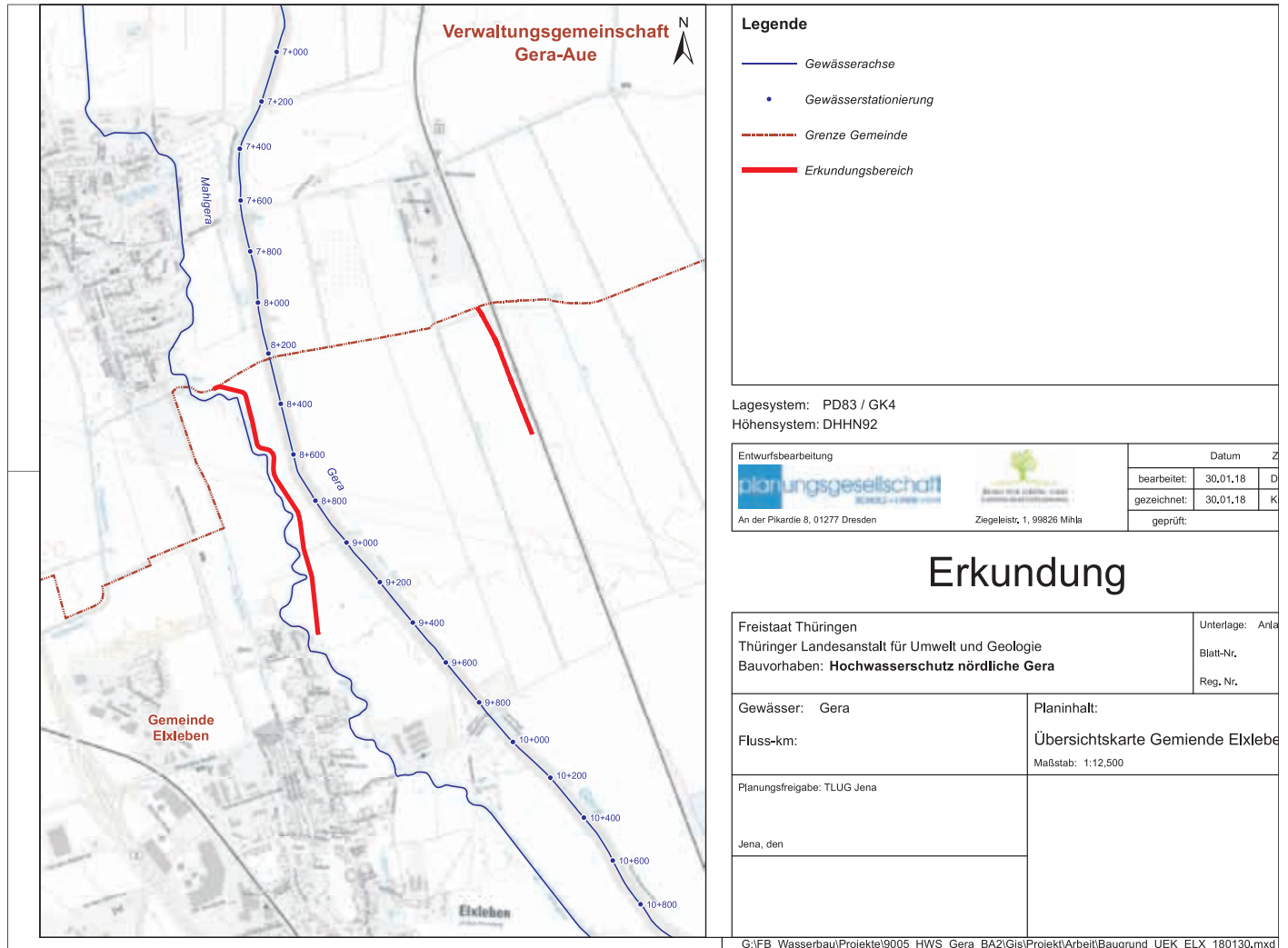
Für die Ausführung der Arbeiten ist das Betreten bzw. Befahren von Flächen in den Trassenbereichen erforderlich.

Die Durchführung der geophysikalischen Vermessungsarbeiten ist ab der 6. KW 2018 geplant.

Hierzu müssen die Flächen nur betreten werden. Kleinbohrungen bzw. Bodenprobenentnahmen werden in dieser Phase nicht ausgeführt.

Der Beginn der geotechnischen Erkundung (Ausführung von Kleinbohrungen) ist vorläufig für den 14. KW 2018 terminisiert. Die von den geotechnischen Erkundungsarbeiten betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Flächennutzer werden zusätzlich informiert.

Die zuständigen Mitarbeiter unserer Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH sowie die mit der geophysikalischen Vermessung beauftragte GGL Geophysik und Geotechnik Leipzig GmbH können sich durch ein Legitimationsschreiben der TLUG ausweisen.



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 24. Oktober 2017

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 14 + 1
 anwesend: 8 + 1

Beginn: 19.30 Uhr
 Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Verabschiedung eines Gemeinderatsmitgliedes
3. Vereidigung eines Nachrückers zum Gemeinderatsmitglied
4. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 05. September 2017
5. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 12. September 2017
6. Beschlussfassung über die Vergabe der Büromöbel für das neue Gemeindebüro
7. Verschiedenes

Herr Koch erinnerte an das Gemeinderatsmitglied Herbert Börner, der am 18. Oktober 2017 mit nur 68 Jahren verstorben ist. Herbert Börner, der seit dem 01. Juli 2009 dem Gemeinderat angehörte, können wir nur Danke sagen für seine geleistete Arbeit und seine offene Diskussionen.

Am 03. November 2017, um 14.00 Uhr wird die Trauerfeier durchgeführt, hier hat jeder die Möglichkeit Herbert Börner die letzte Ehre zu erweisen.

Zum Ehren und Gedenken an unser Mitglied bittet der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder sich von den Plätzen zu erheben für eine Schweigeminute.

Wo Schatten ist, befindet sich bekanntlich auch Licht - unserem Gemeinderatsmitglied Frau Anika Konrad möchten wir an dieser Stelle herzlich zur Geburt ihres Sohnes Hannes gratulieren.

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Er stellt den Antrag den nach den TOP 3 die Genehmigung der Niederschrift vom 27. Juni 2017 aufzunehmen und den TOP 5 abzusetzen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmten zu.

Herr Bötticher stellte den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zum Thema „Reaktivierung der Kinderkrippe“.
Es wurde der Vorschlag unterbreitet, dass dieses Thema unter dem Punkt „Verschiedenes“ abgehandelt werden kann.
Die Mitglieder des Gemeinderates stimmten zu.

Zum 1. TOP:

Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen
Keine weiteren Informationen.

Zum 2. TOP:

Verabschiedung eines Gemeinderatsmitgliedes
Herr Karsten Beyer hat schriftlich seinen Rücktritt als Gemeinderatsmitglied eingereicht.
Leider ist er heute nicht anwesend, somit können wir Herrn Beyer auf diesem Weg Danke für seine geleistete Arbeit sagen.

Zum 3. TOP:

Vereidigung eines Nachrücker zum Gemeinderatsmitglied
Die Verpflichtung als Nachrücker zum Mitglied des Gemeinderates wurde Herr Tobias Konrad mit Handschlag vereidigt. Herr Koch wünscht allen eine konstruktive Zusammenarbeit.

Zum 4. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 27. Juni 2017
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 05. Juni 2017, wurde, wie folgt genehmigt:
Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Zum 5. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 05. September 2017
Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 05. September 2017 wurde mit der Einfügung einer Erläuterung wie folgt genehmigt:
Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über die Vergabe der Büromöbel für das neue Gemeindebüro
Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung an vier Firmen. Zur Submission lagen zwei Angebote vor.
Firma Goss mit 37.800 € und Firma Heinemann mit 35.680 €.
Firma Heinemann wird empfohlen.
Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

**B e s c h l u s s - N r . 1 6 4 - 3 3 - 2 0 1 7
über die Vergabe der Büromöbel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben, beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe der Maßnahme Büromöbel für das neue Gemeindebüro Elxleben an die Firma Bau- und Möbeltischlerei Heinemann, Renè, Kleinfahnersche Straße 213, 99189 Witterda zu einem Betrag von 35.680,96 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 8 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 7. TOP:

Verschiedenes

1. Klein-Winternheimer-Platz
- Parkflächen und Platzgestaltung werden fertiggestellt; die Bepflanzung erfolgt im Frühjahr 2018
2. Thomas-Müntzer-Straße
- hier werden Borde gesetzt; weiterhin wird die Wasserleitung erneuert, die geht über die Baufeldgrenze hinaus die Mehr-

kosten hierfür tragen die Stadtwerke, da sie die Kosten verursacht haben;

3. Vorausbescheide Klein-Winternheimer-Platz
- Die Anwohner, die im Baufeld der Baumaßnahme liegen sind beitragspflichtig, sie werden einen Vorausbescheid erhalten. Die eingegangenen Widersprüche werden ausführlich beantwortet.
Dies auch zur Information an die Gemeinderatsmitglieder.
Herr Haucke -> der Platz selbst liegt nicht mit in der Berechnung der Bescheide, dies wusste niemand.
Herr Koch -> Jedem Vorbescheid liegt die Berechnung und die Zusammensetzung des Betrages bei. In der Anwohnerversammlung wurde dies auch schon bekannt gegeben.
Für die öffentlichen Plätze werden keine Anlieger belastet. Dies ist identisch mit dem Platz in der Thomas-Müntzer-Straße (Matzplatz).
Bescheide haben auch ohne Unterschrift Gültigkeit.
4. Ernst-Thälmann-Straße - Heizanlage
Das Haus Nummer 6 der Ernst-Thälmann-Straße ist an das Netz gegangen.
Herr Kasner -> Ist der Meinung, dass dies nicht richtig ist, da die Kellerräume verschlossen sind.
Herr Koch -> Die Kellerräume sind auf.
Herr Bötticher -> Hier müssen wir mietrechtlich was tun.
Herr Westhaus -> Infoschreiben an alle Mieter.
5. Herr Westhaus -> Beim Zebrastreifen ist das Hinweisschild sehr verblasst. Man kann trotz Beleuchtung das Schild schlecht erkennen, in der Erfurter Straße. Dem müsste dringend nachgegangen werden.
Herr Koch -> Werde mit dem Ordnungsamt reden und das zuständige Amt beim Landratsamt über den Zustand wiederholt informieren, leider haben wir wenig Einfluss auf die Ausführung.
6. Herr Bötticher -> Gedanken die „Alte Kinderkrippe“ zu modernisieren
-> Anregung für eine Machbarkeitsstudie
In die derzeitige kommunale KiTA können nur begrenzt Kinder von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Deshalb der Gedanke die ehemalige Krippe zu sanieren. Als Betreiber Es sollte ein gemeinnütziger Verein gegründet werden, der als Betreiber für das sanierte Kinderhaus übergeben werden. Die Mitglieder des Vereins sollten aus den Eltern und der Gemeinde bestehen. Ziel soll eine Kostendeckung sein.
Vorschlag:
- Prüfung der grundsätzlichen Machbarkeit
- Planungsmittel in den Haushalt einstellen
- Nachbargemeinden anfragen und einbeziehen
- Gewerbebetriebe anfragen und einbeziehen
- Ergebnisbewertung durch die Gemeindevertreter
Herr Koch -> Finde die Idee gut, den „alten Gebäuden“ Leben einzuhauchen.
1. Habe vor ein paar Jahren das multifunktionale Gebäude - Elch - Box - vorgestellt.
In der „alten Krippe“ sollten Vereine, Senioren und die Kindertagesstätte gemeinsam und nebeneinander ein Haus zur täglichen Nutzung finden.
Die Pläne sind noch vorhanden, leider wird die Ausführung an den finanziellen Mitteln scheitern.
2. Wenn eine Studie erwünscht wird, sollte dies für Kinder ab 3 Jahre gelten.
Da für Kinder im Alter von 1-3 Jahre der Platzbedarf und die Ausstattung laut Gesetz höhe angesiedelt ist.
3. Danke für die Ausführung, werden dieses Thema im Haupt- und Finanzausschuss weiter verfolgen.
Herr Klauke - Würde eine Renovierung ausreichen, um das Gebäude zu reaktivieren.
Herr Klauke -> Die Gebühren weichen sie stark von den derzeitigen ab. Kommt evtl. auch auf den Träger an.
Herr Konrad -> Die Gebühr würde auch für die Elxlebener Kinder unterschiedlich, evtl. eine Ausgleichszahlung wie Fremdgemeinden durch die Kommune.
Herr Koch -> Wir können anhand von der Gemeinde Witterda die Zahlen ermitteln und vorlegen.
Wer ist einverstanden, dieses Thema weiter in den Ausschüssen zu verfolgen?
Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0
7. Herr Haucke -> Was Neues zum Baugebiet Sportplatz I
Herr Koch -> Einige Gemeinderatsmitglieder und ich waren zur Aussprache beim Landrat, es wurden alle Themen, die

uns unter den Nägel brennen diskutiert unter anderem auch „Sportplatz I“.

Wir wurden angehört und sollen von den zuständigen Behörden informiert werden.

Das Ingenieurbüro Benischke verhandelt weiterhin mit dem Landratsamt zwecks Ableitung der Oberflächenwässer, entweder in einen Stauraumkanal oder in einem offenen Becken auf unserm Land, welches uns einen Bauplatz im Baugebiet Sportplatz I kosten würde. Haben Anfang November 2017 Termin beim Landrat.

Herr Koch bittet Herrn Haucke zur Sprechstunde, um die individuellen Belange zu diskutieren.

8. Herr Carl -> Grünschnittabfuhr regelmäßig?
Herr Koch -> Nein. Nur im Frühjahr und im Herbst.
9. Herr Konrad -> Grünanlagen -> stacheln über die Bürgersteige -> Gemeinde sollte Anwohner für die Grünstreifenpflege einbeziehen. Hecke entfernen und individuell bepflanzen lassen, die Kosten sollen im normalen Rahmen gehalten werden.
-> Fahnenmast für Vereine stellen lassen, leider sind die zurzeit stehen nicht nutzbar.
Bitte mit Nachdruck nachgehen.
Herr Koch -> Wir werden vor dem Kreisel 4 Pfosten anbringen lassen, damit die Banner der Vereine angebracht werden können.
10. Herr Koch -> AG Sömmerda -> Integrierter Landkreis Sömmerda -> Armutspräsentation
Die AG besteht aus dem Landrat, Landratsamt, Bürgermeistern, hauptamtlichen Bürgermeistern und VG-Chefs, Jobcenter, DRK.
Wie entsteht Armut?
1. Bildung; 2. Arbeit; 3. öffentliche Teilhabe;
Frühkindliche Förderung
Kann nur eine Kurzfassung hier wiedergeben evtl. in der Dezember Sitzung ausführlich oder versende die Präsentation per E-Mail an alle Gemeinderatsmitglieder.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.05 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 30. Januar 2018.

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben am 19. Dezember 2017

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 + 1
anwesend: 11 + 1

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.05 Uhr

Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, Dringlichkeitssitzung, vom 12. September 2017
3. Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 24. Oktober 2017
4. Beschlussfassung über das Honorarangebot zur Bearbeitung der Global- und Gebührenkalkulation
5. Beschlussfassung über das Honorarangebot für die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes
6. Beschlussfassung überplanmäßige Ausgaben Erneuerung Heizungsanlage Ernst-Thälmann-Straße
7. Beschlussfassung über die Straßenausbaubeiträge in der Thomas-Müntzer-Straße II Ausbau und Sanierung der Gemeinde
8. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Er stellt den Antrag den nach den TOP 3 die Genehmigung der Niederschrift vom 24. Oktober 2017 abzusetzen.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmten zu.
Herr Konrad bittet um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zwecks Vorstellung der Ideen für einen Versammlungsraum der Vereine.

Herr Koch schlägt vor, die Ausführungen im Tagesordnungspunkt verschiedenes zu behandeln.

Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderatsmitgliedern einstimmig angenommen.

Zum 1. TOP:

Informationen des Bürgermeisters und Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern und Gästen

- 1.1. Klein-Winternheimer Platz und Thomas-Müntzer-Straße wurden freigegeben, sind bis jetzt recht ordentlich. Fa. Wagner zugesichert, dass ab März 2018 der 2. Bauabschnitt erfolgen soll.
- 1.2. Fußgängerüberweg
Durch das Landratsamt Sömmerda, Straßenverkehrsamt sollen Angebote zur Sanierung eingeholt werden und im Frühjahr sollen die Arbeiten beginnen.
- 1.3. Erfurter Straße und Thomas-Müntzer-Straße 30-iger Zone
Möglichkeit besteht, wenn wir einen Beschluss fassen und die Schilder als Gemeinde zahlen.
- 1.4. Hinderanger ist instandgesetzt
- 1.5. Pappel in der Karl-Marx-Straße sind gefällt.
- 1.6. Umkleidemöglichkeiten für den Kindergarten - Räumlich nicht ausreichend - eventuell Wintergarten an die Giebelseite anbauen - Varianten werden mit dem Ingenieurbüro Helk ausgearbeitet. Voraussichtlich Januar/Februar die ersten Entwürfe auf den Tisch für den Ausschuss.
- 1.7. Gutachten alte Sparkasse
Gutachter Büro gefunden wird Anfang Januar 2018 anfangen das Gutachten zu erstellen.
- 1.8. Grundstücksverkäufe
Herr Westhaus ist der Meinung das Unregelmäßigkeiten beim Verkauf des Grundstückes der alten Turnhalle und Grundstück Gräfe/Jäger.
Herr Koch -> Alle Verkäufe werden in den Ausschüssen und im Gemeinderat besprochen bzw. beschlossen. Ein Alleingang durch den Bürgermeister ist nicht möglich.
Herr Westhaus -> Es war evtl. ein Fehler die Straße zu verkaufen.
Herr John -> Alle waren froh, dass nach 20 Jahren endlich jemand das Schandfleck gekauft hat.

Zum 2. TOP:

Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung, öffentlicher Teil, vom 12. September 2017

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Elxleben vom 24. Juni 2017, wurde, wie folgt genehmigt:
Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 4

Zum 4. TOP:

Beschlussfassung über das Honorarangebot zur Bearbeitung der Global- und Gebührenkalkulation

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses empfehlen die Global- und Gebührenkalkulation von der igr Erfurt AG durchführen zu lassen.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - Nr.: 166 - 34 - 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben, beschließt in seiner heutigen Sitzung, das Honorarangebot vom 15. November 2017

der igr AG Erfurt, zur Bearbeitung der Global- und Gebührenkalkulation, für die Gemeinde Elxleben anzunehmen.
Das vorläufige Gesamthonorar beträgt Brutto 22.029,28 Euro, aufgeteilt in 4 Stufen.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, dass Honorarangebot der igr AG Erfurt zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 11 + 1
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Herr Braband bittet den Bürgermeister nochmals mit den Herren der igr zu reden, zwecks Streichung der Nebenkosten.

Zum 5. TOP:

Beratung über die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes

Die Weiterentwicklung des GEP muss überarbeitet werden.
Das Landesverwaltungsamt Weimar fordert gleichzeitig das ABK neu zu überarbeiten.

Weiterhin haben wir eine Fristsetzung vom Landratsamt Sömmerda erhalten für das Niederschlagswasser bis 30.06.2018.

Mitte Januar 2018 haben wir einen Termin beim Landratsamt, dort werden wir um Terminaufschub bitten. Mit dem Ingenieurbüro m & V haben wir schon viel erarbeitet, dies sollte bis Mitte 2019 umgesetzt und vorgelegt werden.

Im Haushalt 2018 müssen Finanzen eingestellt werden.
Hochwasserschutzkonzept und Niederschlagskonzept müssen zusammengefasst werden zum GEP:

Herr Braband -> Wir sollten für das Jahr 2018 und für das Jahr 2019 jeweils 30.00 Euro einstellen und im Januar 2018 weiter darüber diskutieren.

Damit waren alle Mitglieder einverstanden.

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung überplanmäßige Ausgaben Erneuerung Heizungsanlage Ernst-Thälmann-Straße

Herr Westhaus empfindet den Nachtrag zu viel für die Elektroinstallation.

Dem schließt sich auch Herr Ziegler an.

Herr Braband möchte, dass der Herr Zierenner diesen Nachtrag erklärt in den Ausschusssitzungen.

Herr Seider sagt ein Nachtrag zum bestehenden Vertrag muss begründet werden.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

Beschluss - Nr.: 167 - 34 - 2017

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung eine überplanmäßige Ausgabe

die Ausgabe ist: **Haushalt-Stelle:** **Haushalt-Jahr:**
x üpl apl 8.811.9501 2017 VwH **x VmH**

Betrag: 20.290,17 EURO
Objekt: Thermensanierung
E.-Thälmann-Str.
Maßnahme: Erneuerung der Heizanlage

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2017 146.734,64 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung
Deckung bei: 0,00 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung
Deckung: 6900.6550 20.290,17 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe 167.024,81 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich: Im Zuge der Baumaßnahme „Thermensanierung Ernst-Thälmann-Straße“ war es zwingend erforderlich neue Elektroanschlüsse herzustellen. Diese Mehrkosten werden noch im Haus-

haltsjahr 2017 kassenwirksam, des Weiteren ist die Heizanlage teurer als im Plan angenommen.
(1. AR = Schlussrechnung 156.680,01 €)
zeitlich: 2017

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: ... 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates
gemäß der THürKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 11 + 1
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Zum 7. TOP:

Beschlussfassung über die Straßenausbaubeiträge in der Thomas-Müntzer-Straße II Ausbau und Sanierung der Gemeinde

Die Gemeinde muss auch ihre Grundstücke verbescheiden. Buchungstechnisch wurde keine Haushaltsposition im Haushalt 2017 eingestellt.

Durch die Mitglieder des Gemeinderates wurde folgender Beschluss gefasst, welcher zuvor vom Bürgermeister verlesen wurde:

B e s c h l u s s - Nr.: 168 - 34 - 2017

über eine außerplanmäßige Ausgabe 8810-9320

Der Gemeinderat beschließt in seiner heutigen Sitzung über eine außerplanmäßige Ausgabe

die Ausgabe ist: **Haushalt-Stelle:** **Haushalt-Jahr:**
x apl üpl 8.810.9320 2017 VwH **x VmH**

Betrag: 6.320,00 €
Objekt: Straßenausbaubeiträge
Maßnahme: Thomas-Müntzer-Straße Teil II, SAB Gemeinde

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2017: 0 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung
Deckung bei: 0 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung:
Deckung: Buchungsstelle: 6300.9512 6.320,00 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe: 6.320,00 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

Bei der Haushaltsplanung für 2017 wurden die Vorausleistungsbescheide für die Baumaßnahme, Ausbau und Sanierung der Thomas-Müntzer-Straße Teil II für die Gemeinde Elxleben nicht berücksichtigt.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß der THKO § 23 Absatz 5: 13 + 1
davon anwesend: 11 + 1
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 8. TOP:

Verschiedenes

Herr Konrad eine Präsentation vorbereitet.
Kirmes- und Karnevalsverein sind zurzeit in der alten Dienstleistung untergekommen, zu einem späteren Zeitpunkt werden sie umziehen in das alte Verwaltungsgebäude. Aber ein richtiger Versammlungsraum ist nicht vorhanden. Bitte ein Machbarkeitsgutachten zu erstellen für die alte Krippe, so dass dies Gebäude auch für den Kindergarten genutzt werden kann.
Herr Koch -> Konzept für die Elch-Box liegt vor.
Herr Westhaus -> Die Umsetzung der Elch-Box mit 1,8 Mio € ist zu teuer.
Herr Koch -> Die alte Verwaltung ist eine Übergangslösung. Befragen uns nach Fördertöpfen evtl. für ein Haus der Vereine.

Herr Ziegler -> Ersatz für den Saal muss sein. -> Gemeinschaftshaus

Herr Löbner -> Fußgängerüberweg am Park!

Herr Koch -> Der Landkreis ist für die Errichtung und Unterhaltung zuständig. Landratsamt kennen das Problem. Noch ein Überweg wird nicht genehmigt.

Da keine weiteren Anfragen gestellt wurden verabschiedete der Bürgermeister die Gäste und schloss um 21.05 Uhr den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 30. Januar 2018.

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda am 9. November 2017 im Versammlungsraum des Gemeindehauses Witterda

Beginn: 19.50 Uhr
Ende: 20.50 Uhr

Anwesend: 9 + 1
ab 20.26 Uhr 10 + 1

Tagesordnung: öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2017
2. Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda
3. Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Witterda
4. Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben
5. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Zum 1. TOP:

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2017

Die Niederschrift wurde mit 8 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:

Beschlussfassung über die Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

Die Klarstellungssatzung wurde in der Gemeinderatssitzung im April beschlossen. Der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda wurde die Satzung zur Genehmigung vorgelegt, diese wurde nicht erteilt. Nach Aufhebung des Beschlusses wurde die nun zu beschließende Klarstellungssatzung mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Dr. Wilke erklärt den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung.

Beschluss - Nr.: 92 - 23 - 2017 Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB)

Antragsgegenstand

Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda (gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2 BauGB).

Erklärung

Der Entwurf der Klarstellungssatzung hat gemäß BauGB § 3 (2) in Verbindung mit § 13 (2) Nr.2 mit den beiden Karten 1 (Ortslage Witterda) und 2 (Ortslage Friedrichsdorf) öffentlich ausgelegen. Auf Hinweis eines Bürgers hin wurde die neugebaute Reithalle in den Innenbereich aufgenommen. 2 Bürger der Gemeinde Witterda haben im Zusammenhang mit der Auslegung eine Hinzufügung von unbebauten privaten Flächen zur klargestellten, im

Zusammenhang gebauten Ortslage beantragt. Diesen Anträgen kann nicht stattgegeben werden, da die Klarstellungssatzung nur deklaratorischen Charakter hat. Bereiche ohne Baurecht können der im Zusammenhang bebauten Ortslage nicht mit einer Klarstellungssatzung hinzugefügt werden. Innerhalb der klargestellten, im Zusammenhang bebauten Ortslage richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Nach Hinweis der Kommunalaufsicht und der Bauaufsicht des Landratsamtes Sömmerda wurden die Flächen der nachrichtlich übernommenen Satzungen sowie die der in Aufstellung befindlichen Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“ aus der Satzungskarte entfernt, jedoch als ein Ergänzungsplan der Begründung beigefügt.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des §34 (4) Nr.1 und 3 BauGB in Verbindung mit §13 (2) Nr.2 BauGB die Klarstellungssatzung Witterda mit den beiden Teilen Witterda und Friedrichsdorf. Die beigefügte Plandarstellung „Karte zur Klarstellungssatzung“ (Maßstab 1:2500) ist Bestandteil dieser Satzung.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Klarstellungssatzung der Gemeinde Witterda

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat in seiner Sitzung vom 09. November 2017 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung folgende Klarstellungssatzung für die Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage Witterda und den Ortsteil Friedrichsdorf in der Gemarkung Witterda werden gemäß, der in den beigefügten Karte (M 1:2500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

(2) Die beigefügte Karten vom 25.10.2017 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit des Vorhabens

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richten sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

In- Kraft Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 11. Februar 2004 (Beschluss Nr. 159-38-04) sowie der Änderung zur Klarstellungssatzung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Juni 2012 (Beschluss Nr. 21-04-2004) außer Kraft.

Zum 3. TOP:

Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Witterda

Die Ergänzungssatzung wurde im Bauausschuss besprochen und die Abwägung gebilligt.

Dr. Wilke erklärt den Gestaltplan und die Eingriffsausgleichsbilanz.

**Beschluss - Nr.: 93 - 23 - 2017
Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“,
Gemeinde Witterda
(§ 34 (4) Nr. 3 BauGB
in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2, 3 BauGB)**

Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“, Gemeinde Witterda

Beschlussantrag

1. Die zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“ fristgerecht vorgebrachten Einwände und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat Witterda geprüft und beschließt das Abwägungsprotokoll.
2. Auf Grundlage des § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 (2) Nr. 2, 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Witterda die Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
3. Der Gestaltplan, der Grünordnungsplan und die Begründung der Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“, werden gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt:
 - a. die berührten Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
 - b. die Satzung gemäß §21 Abs.3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Würdigung der Satzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit dem Gestaltplan, dem Grünordnungsplan und der Begründung nach Abs.4 des §10 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung

Die Gemeinde Witterda hat am 21.12.2016 gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Aufstellungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Hinter dem Edelteiche“ in der Gemeinde Witterda gefasst (Aufstellungsbeschluss).

Zur Bürgerbeteiligung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung bestehend aus Rechtsplan, Gestaltplan und Begründung vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 ausgelegt. Den von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, wurden mit Benachrichtigung vom 20.02.2017 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die im Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes vorgebrachten Hinweise und Bedenken wurden innerhalb des Abwägungsprozesses bewertet und teilweise bei der Planung berücksichtigt.

Die Ergänzungssatzung wird nach Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Witterda gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Bestandteil dieses Beschlusses:

- Plan 01 - Festsetzung
- Plan 02 - Gestaltplan
- Plan 03 - Grünbilanzierung

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der
gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9 + 1
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Zum 4. TOP:

Beschlussfassung über überplanmäßige Ausgaben

Die geplante Küche für den Kindergarten im OG wurde von einer Stiftung bezahlt. Der Kindergarten hat nun angefragt, ob von der Gemeinde Witterda die Küche im EG gezahlt werden kann, wobei hier 1.500 € Mehrkosten anfallen.

Anfrage eines Gemeinderatsmitgliedes, ob die Gemeinde Witterda dies alles zahlen muss. Bei anderen Objekten, wie zum Beispiel den Saal, fließt kein Geld. Hier sind keine Küche und keine vernünftige Bestuhlung vorhanden.

**Beschluss - Nr. 94 - 23 - 2017
über überplanmäßige Ausgaben**

Der Gemeinderat Witterda beschließt auf seiner heutigen Sitzung, gemäß § 58 ThürKO folgende überplanmäßige Ausgaben

die Ausgabe ist:	Haushalt-Stelle:	Haushalt-Jahr:	
x üpl apl	4640.9880	2017 VwH	x VmH
Betrag:	Objekt:	Kath. Kiga	
1.500,00 EURO	Maßnahme:	Kinderküche	

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2017	5.500 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung	
Deckung bei:	0 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung	
Deckung: 9000.0030	1.500 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe	7.000 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich:

Die Küchenplanung der Kinderküche (jetzt EG) wurde laut Frau Seidel in den Positionen Wandverkleidung sowie Kochfeld geändert, was zu einer Erhöhung der Angebotssumme führte. Um die gestiegenen Kosten zu refinanzieren beantragt der Kath. Kindergarten einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.500,00 €.

zeitlich:

Küche soll noch 2017 eingebaut werden.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der
gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9 + 1
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 5. TOP:

Verschiedenes

5.1. Gebietsreform

Bis zum 31.03.2018 sollen von den Gemeinden die Willenserklärungen abgegeben werden, für welche Art der Gemeindeform sie sich entschieden haben. Allerdings fehlt die gesetzliche Grundlage für den Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde.

5.2. K 20

Am 21.11.2017 kommen die Matrizen für die Stützmauer. Die ThüWa kann bei diesen Temperaturen keine Provisorien bauen, dadurch kann auch keine Schwarzdecke eingebaut werden.

5.3. K 20 Friedrichsdorf

Vom Straßenverkehrsamt, Frau Rudloff, wurde mitgeteilt, dass im Bereich Friedrichsdorf - K 20 Parkverbot und in den Kurven Halteverbot vorgesehen ist.

5.4. Parksituation in Witterda

Bei Gefahrensituationen ist in der Langen Straße und Schenkstor für Rettungskräfte und Feuerwehr kein Durchkommen. Über ausgewiesene Parkflächen am Schenkstor sollte nachgedacht werden.

Das Ordnungsamt sollte nicht nur tagsüber den ruhenden Verkehr kontrollieren.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister Herr Heinemann, um 20.50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates.

Vorankündigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2018 die **5. Änderung der Gebührensatzung**

über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben beschlossen.

Die Höchstsätze wurden im Bereich:
Kinder von 1 bis 3 Jahre auf 250 Euro
und Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt auf 160 Euro festgesetzt.

Die Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Elxleben tritt am 01. April 2018 in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

Mitteilungen

Vollsperrung

Sehr geehrte Eltern und Angehörige der Kindergartenkinder des Kindergarten „Sankt Martin“ Witterda,

wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Kindergarten NICHT mit dem Pkw zu erreichen ist, da auf der Baustelle unter VOLLSPERRUNG gearbeitet wird.

Sollte durch das Missachten der Vollsperrung ein Schaden an Ihrem Kfz entstehen, entfällt die Versicherungsleistung.

Wir bitten um Beachtung!
gez. Heinemann
Bürgermeister Witterda

Bauberatung Thomas-Müntzer-Straße Teil II

Werte Bürgerinnen und Bürger,

ab dem 05.03.2018 beginnt der 2. Bauabschnitt in der Thomas-Müntzer-Straße.
Der Bauberatungstermin für die Sanierung in der Thomas-Müntzer-Straße findet jede Woche Donnerstag 11:00 Uhr vor Ort statt.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie gerne vor Ort auf uns zu kommen. Ansonsten steht Ihnen jederzeit das Bauamt auch telefonisch zur Verfügung.

Frau Pfannmöller-Cimino
Bauamt - 036201 826 121

Das Jugendamt Sömmerda informiert: Jugendschöffen gesucht

Für die neue, am 1. Januar 2019 beginnende Amtszeit der Jugendschöffen werden Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die diese ehrenamtliche Aufgabe übernehmen wollen.

Dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Sömmerda obliegt die Aufgabe, die Frauen und Männer, die für eine solche ehrenamtliche Aufgabe bereit sind, in einer Vorschlagsliste zu erfassen und dem zuständigen Amtsgericht für eine Wahl vorzuschlagen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt und kann von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Jede Person aber auch Vereinigungen können Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Es ist auch möglich, sich selbst zu benennen und sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beim Jugendamt zu melden.

Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugend-erziehung erfahren sein. Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste werden interessierte Bürgerinnen und Bürger gebeten, sich für ein solches fünfjähriges Ehrenamt zur Verfügung zu stellen und ihre Bereitschaft in der Verwaltung des Jugendamtes zu erklären. Nach Absprache (Anika Richter unter Tel.: 03634 354-629) kann ein Termin zum Gespräch vereinbart werden bzw. sind weitere Informationen erhältlich.

Die Bewerbung muss schriftlich unter Verwendung der im Jugendamt erhältlichen Formulare (bitte telefonisch anfordern oder nach Absprache abholen) **bis zum 30.03.2018** erfolgen.

An alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Verunreinigungen durch Hundekot



Beim Ordnungsamt der Gemeinde Elxleben gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen ein.

Es ist leider des Öfteren festzustellen, dass Gehwege, Grünanlagen, Spielplätze oder sonstige Flächen mit Hundekot verunreinigt sind.

Durch diese Verunreinigungen können Krankheiten übertragen werden, so dass gesundheitliche Gefahren, zum Beispiel für spielende Kinder, nicht auszuschließen sind.

Mit den Verunreinigungen im Bereich öffentlicher Anlagen werden die Gemeindemitarbeiter tagtäglich konfrontiert.

Also, achten Sie darauf, wo Ihr Hund sein „Geschäft“ erledigt. Gehwege, öffentliche Wege, Plätze, Grünanlagen sind dafür tabu. Sollte Ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind Sie verpflichtet, den Hundekot sofort zu beseitigen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne. Entsprechend § 12 Abs. 4 „Tierhaltung“ der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) der Gemeinde Elxleben, sowie der Gemeinde Witterda dürfen Straßen, öffentliche Anlagen, Spielplätze, Gehwege, Grünflächen, durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

Halter oder mit der Führung von Hunden Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

Erfolgt keine sofortige Beseitigung der Verunreinigung durch den Verantwortlichen, so stellt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 Abs.1 Nr. 13 der OBVO der Gemeinde Elxleben sowie gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 13 der OBVO der Gemeinde Witterda dar und kann mit einer **Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.**

gez. Breithaupt
Ordnungsamt

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zeitnah durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs.2 und § 19 Abs.1 S.4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

gez. Breithaupt

Ordnungsamt

Gemeindeverwaltung Elxleben

Auszüge aus der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Gemeinde Elxleben

WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberlie-

genden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Zum Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Elxleben.

Wir bitten um Beachtung.

gez. Breithaupt

Ordnungsamt

Gemeindeverwaltung Elxleben

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	09.03.2018
Friedrichsdorf	09.03.2018
Witterda	09.03.2018

Blaue Tonne:

Elxleben	23.02.2018
Friedrichsdorf	23.02.2018
Witterda	23.02.2018

Ordnungsamt

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Leider ist der „Technik“ bei den Jubilaren im letzten Amtsblatt ein Fehler unterlaufen.

Wir gratulieren nachträglich ganz herzlich.

Elxleben

19.01.	Schloske, Lieselotte	95 Jahre
22.01.	John, Helmut	70 Jahre

Witterda

28.01.	Wegerich, Werner	80 Jahre
--------	------------------	----------

Elxleben

24.02.	Ebhardt, Ursula	75 Jahre
25.02.	Hölzel, Vera	70 Jahre
26.02.	Köbis, Dieter	70 Jahre
03.03.	Böning, Selma	91 Jahre
08.03.	Oberthür, Wolfgang	70 Jahre
09.03.	Lindemann, Klaus	80 Jahre
13.03.	Wächter, Anita	91 Jahre
13.03.	Döpping, Brigitte	70 Jahre

Witterda

25.02.	Geißler, Silvia	85 Jahre
01.03.	Heinemann, Margot	85 Jahre
05.03.	Tuche, Manfred	75 Jahre



Diamantene Hochzeit in Elxleben

07.03. Gerhard und Maria Hohlstein

Jubiläen in Witterda

Diamantene Hochzeit in Witterda

Am 25. Januar konnte das Ehepaar **Werner und Eva Machleit** ihre Diamantene Hochzeit feiern. Der Bürgermeister René Heinemann und der Landrat Harald Henning kamen gern zum gratulieren.

Werner Machleit hatte den Beruf als Polsterer ergriffen, später aber in der Umformtechnik gearbeitet. Frau Machleit arbeitete erst im Einzel- und dann im Großhandel. Die „älteren“ Mitglieder des WCC, wissen heute noch den Service der Lieferung von Netzstrumpfhosen zu schätzen.



Goldene Hochzeit in Witterda



Goldene Hochzeit durfte das Ehepaar **Kurt und Helga Göhler** am 29. Januar feiern. Gern nahm der Bürgermeister René Heinemann die Einladung an und kam zum gratulieren. Er überbrachte ein Präsent im Namen der Gemeinde Witterda und herzliche Glückwünsche. Gefeiert wurde im Landhaus „Zum Ross“ mit allen Verwandten und Freunden.

80. Geburtstag in Witterda

Auf 80 Lebensjahre konnte am 28. Januar **Herr Werner Wegerich** zurückblicken. Mit einem Präsent und herzlichen Glückwünschen der Gemeinde Witterda besuchte der Bürgermeister Herr Heinemann den Jubilar. Gefeiert wurde erst eine Woche später mit der doch recht großen Familie und Freunden. Gelernt hat Herr Wegerich im Stahlbau und hat Zeit seines Lebens auf Montage gearbeitet. Bei der Verhüllung des Reichtages durch die Künstler Christo und Jeanne-Claude war er mit dabei.



Kirchliche Nachrichten

Weltgebetstag am 02. März 2018 im Pfarrhaus Walschleben

Gottes Schöpfung ist sehr gut!



So lautet das Motto des Weltgebetstages 2018. Die Liturgie kommt in diesem Jahr aus Surinam, dem kleinsten Land Südamerikas - und doch eines seiner vielfältigsten: Die rund 540.000 Einwohner/-innen haben u.a. afrikanische, indische, indigene, europäische und chinesische Wurzeln. Die Frauen aus

Surinam laden ein, uns dieser Vielfalt zu öffnen und sie miteinander zu feiern mit Gottesdienst, vielen Bildern über das Land und leckerem landestypischen Essen.

Es sind alle dazu herzlich eingeladen!

Gottesdienste in den evangelischen Kirchengemeinden von Elxleben und Witterda

Elxleben

Sonntag, den 21.01.2018

um 10.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 04.02.2018

um 09.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 18.02.2018

um 10.30 Uhr Gottesdienst

Witterda

Sonntag, den 11.02.2018

um 10.30 Uhr Gottesdienst

TIPPS:

01.04.2018

Osterspaziergang ab Ringleben

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42, 99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com

Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 18.08.2018

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 21.02.2018

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 25.02.2018

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 28.02.2018

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 04.03.2018

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 07.03.2018

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 11.03.2018

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 14.03.2018

18.00 Uhr Hl. Messe

„Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit - in Indien und weltweit!“

Das war das Leitwort der diesjährigen „Sternsingeraktion“, bei der sich die Filialgemeinde Witterda mit den dazugehörigen Dörfern, wie auch in den letzten Jahren, beteiligt hat.

Die Aktion „Dreikönigssingen“ stellte in diesem Jahr das Thema Kinderarbeit in den Mittelpunkt. Die Sternsinger machten mit ihrem Einsatz darauf aufmerksam, dass weltweit 152 Mio. Kinder - oft unter gefährlichen, gesundheitsschädlichen und ausbeuterischen Bedingungen arbeiten.

Beispielland in diesem Jahr war Indien, das Land mit den meisten arbeitenden Kindern weltweit. Die Schätzungen internationaler Organisationen schwanken zwischen 12 und 60 Mio. Kindern, die in Indien arbeiten müssen. Die Kinder besuchen keine Schule. Dabei sind gerade schulische Bildung und spätere Berufsausbildung entscheidend, um den Teufelskreis aus Armut und ausbeuterischer Arbeit durchbrechen zu können.

Träger der Aktion sind das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Die Aktion Dreikönigssingen wird seit 1959 organisiert. Seitdem hat sie sich zur weltweit größten Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder entwickelt. Mehr als eine Milliarde Euro wurden bisher gesammelt, 71700 Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pastoral, Ernährung, soziale Integration und Nothilfe unterstützt und gefördert.

2015 wird das „Sternsingen“ in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Wir danken allen Spendern, die uns in diesem Jahr mit ihrer Gabe unterstützt haben. Insgesamt sind in der Filialgemeinde

Witterda, sowie in den Dörfern Elxleben und Dachwig 2189,30€ gesammelt worden. Lieben Dank auch an die Sternsinger, die sich wieder auf den Weg gemacht haben und den Segen „Christus mansionem benedicat - Christus segne dieses Haus“ wieder in die Häuser gebracht haben!



Ein zusätzliches Highlight hat es in der Filialgemeinde in diesem Jahr gegeben. 4 Kinder aus unserer Gemeinde (Leah Heineemann, 17; Hannah Mock, 12; Anton Tschiche, 11 und Phil Aufmolkolk, 10) vertraten gemeinsam mit ihrer Begleiterin, Anna-Maria Tschiche, am Montag, dem 8. Januar das Bistum Erfurt beim Sternsinger-Empfang von Bundeskanzlerin Angela Merkel. Die Kinder hatten sich zuvor am Sternsinger-Wettbewerb der 60. Aktion Dreikönigssingen beteiligt und beim Preisrätsel mit dem Begriff „Stern“ die richtige Lösung gefunden. Bei der anschließenden Ziehung der diözesanen Gewinner hatten sie zudem das nötige Losglück.

Bereits am Sonntag nach unserer Sternsingeraktion in Witterda ging es mit dem ICE nach Berlin. Dort angekommen lernten wir die anderen 104 Sternsinger und deren Begleiter aus der gesamten Bundesrepublik kennen. Am Abend wurde der gesamte Ablauf des Protokolls am nächsten Tag mehrmals einstudiert. Sogar das Händeschütteln mit Frau Merkel, sowie die Aufstellung für's Gruppenfoto wurden geübt. Jeder einzelne Schritt war geplant und musste sitzen. Nur mit den Liedern haperte es in unserer Gruppe noch sehr. Wir haben eine Nachtschicht eingelegt...

Nach dem Frühstück wurden wir mit 4 Polizeibussen abgeholt. Am Eingang des Kanzleramtes durchsuchten uns Beamte und Hunde „beschnüffelten“ unsere Koffer. Das alles war total aufregend. In der Kantine des Kanzleramtes durften wir Mittag essen. Dort sahen wir Menschen, die wir sonst nur aus dem Fernsehen kennen.



Gegen 14.30 Uhr war dann endlich der Moment gekommen, an dem Frau Merkel den Raum betrat und wir, alphabetisch geordnet, aufgerufen und ihr vorgestellt wurden. Sie war sehr nett, be-

grüßte uns überaus herzlich und schien sich sehr über unseren Besuch zu freuen. Mit uns musste sie wenigstens nicht verhandeln...



Wir hoffen, dass ihr unser Besuch und der damit verbundene Segen für ihr Haus, Kraft und Zuversicht für alle anstehenden Aufgaben und Entscheidungen, die im Jahr 2018 anfallen, gebracht haben.



Abschließend können wir sagen, dass es für uns alle ein wunderschönes Erlebnis mit bleibenden Eindrücken war.

Anna-Maria Tschiche

Vereine und Verbände

SV Witterda

Tolle Partien fanden großen Anklang

Ein sportlich anspruchsvolles Turnierwochenende erlebten die Organisatoren, Spieler, Schiedsrichter und Zuschauer, als im Januar der traditionelle Winter-Cup des SV Witterda in einer umfangreichen Form in der Mehrzweckhalle in Elxleben ausgetragen wurde.

Das Interesse für dieses Turnier war sowohl bei den teilnehmenden Vereinen, als auch bei den Zuschauern gleichermaßen hoch.



Den Turnieraufakt gaben am Freitagabend die „Alten Herren“. Nach spannenden Spielen ehrgeiziger und temperamentvoller Mannschaften, verwies die Mannschaft aus Elxleben, Großvargula und Union Erfurt auf die Plätze.

Freitag - Endstand Alte Herren Mannschaften

1. Elxleben
2. Großvargula
3. Union Erfurt
4. Adipositas
5. Witterda
6. Burgtonna
7. Töttelstädt

Der gastgebende SV Witterda erreichte Platz 5.

Bei einem (oder auch einigen) Feierabendbier, Bratwurst und Bräteln läutete man anschließend das Wochenende ein und lies den Freitagabend gemütlich ausklingen.

Die Nacht war nicht allzu lang für die Organisatoren, denn schon um 9 Uhr am nächsten Morgen saßen die Mannschaften der C-Junioren in den Kabinen und konnten es kaum erwarten nach der langen Winterpause den Ball endlich wieder rollen zu lassen. Es war ein spannendes Turnier der 6 Mannschaften und hier gelang es der SG Witterda/ Großfahner um Torfrau Svenja Koch, die im gesamten Turnier nur 2 Mal hinter sich greifen musste, zu zeigen, dass sie verdienter Hallenkreismeister Westthüringens sind.

Den 2. Platz erkämpfte sich die SG Elxleben/ Walschleben und verwies LOK Erfurt auf Rang 3.



Samstag - Endstand C-Jugend

1. SG Witterda/Großfahner
2. Walschleben/Elxleben
3. Lok Erfurt
4. Stotternheim
5. FC An der Fahner Höhe
6. Sundhausen

Am Nachmittag gab es das Turnier der Männer, oder auch das Turnier mit den meisten 9-Meterschießen. Hohes Tempo, tolle Torwartleistungen und so manche Zauberei mit dem Ball ließen die Zuschauer bei diesem kurzweiligen Turnier staunen.

Am Ende verlor der Gastgeber aus Witterda das 9- Meterschießen um Platz 3 gegen Riethnordhausen und erreichte den undankbaren 4. Platz.

Sieger dieses Turniers war Gispersleben vor FC An der Fahner Höhe 2.



Samstag - Endstand Männer

1. Gispersleben
2. FC An der Fahner Höhe 2
3. Riethnordhausen
4. Witterda
5. Büßleben
6. An der Lache Erfurt
7. Großfahner
8. Gebesee
9. Walschleben/Elxleben



Am Sonntag staunten alle nicht schlecht, dass das Turnier der Jüngsten, nämlich der F- Junioren, nach durchschneiter Nacht pünktlich starten konnte.

Ganze 8 Mannschaften gingen an den Start und zwischenzeitlich hatte man den Eindruck hier ginge es heute um alles! Am Ende liefen hier und da ein paar Tränen, wenn der verflixte Ball wieder ins eigene Netz kullerte.

Doch zum Glück gab es an der Versorgungsstrecke jede Menge Lachgummis und saure Schnüre, die die Niederlagen verschmerzen lie-

Ben.

Dieses Turnier entschied Gispersleben für sich. FC An der Fahner Höhe erzielte den 2. und Hochstedt/ Vieselbach den 3. Platz. Die Jüngsten aus Witterda ließen allen anderen Mannschaften den Vortritt und bildeten das Schlusslicht.

**Sonntag - Endstand F-Jugend**

1. Gispersleben
2. FC An der Fahner Höhe
3. Hochstedt/Vieselbach
4. Stotternheim
5. Großfahner
6. Walschleben/Elxleben
7. Großrudstedt
8. Witterda

Am Nachmittag fand das letzte Turnier des Wochenendes statt, nämlich das der D- Junioren. Der gastgebende SV Witterda/ Fahner Höhe, immerhin Titelverteidiger des Cup's, fand nicht gut rein ins Turnier und musste sich am Ende nur mit Platz 5 zufrieden geben.

Sieger dieses Turniers war Salomonsborn vor der Eintracht aus Erfurt.

**Sonntag - Endstand D-Jugend**

1. Salomonsborn 2
2. Eintracht Erfurt 2
3. Frohdorf/Orlishausen 2
4. Großvargula/Nägelstädt
5. SG Witterda/ FC An der Fahner Höhe
6. Stotternheim
7. Walschleben/Elxleben
8. Großrudstedt



Einen herzlichen Dank allen Sponsoren, die diesen Wintercup mit ihrer Spende unterstützt haben. Danke den Kuchenbäckern, den Schiedsrichtern, dem Hallenwart und den Helfern, die das ganze Wochenende vor Ort waren. Es waren drei tolle Tage, die von den zahlreichen Zuschauern stimmungsvoll begleitet wurden und die dank der überaus fairen Spielweise der Spieler verletzungsfrei blieben. Einen herzlichen Dank auch dafür!

Der Vorstand des SV Witterda**Impressum****Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda**

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der o. g. Gemeinden

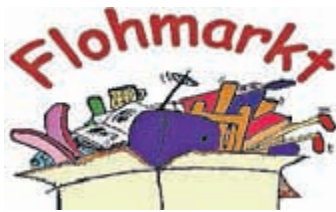
Sitz der Verwaltung: Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben
Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Veranstaltungen



für Kindersachen und Damenbekleidung

am **24.03.2018** und **12.05.2018**
in **Witterda**
von **14 - 17Uhr**



Zum **Goldenen Widder**
Lange Str. 103
99189 Witterda

**Alles rund ums Kind (Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Babybedarf usw.)
und Damenbekleidung in allen Größen und Farben**

Anmeldung für Verkäufer bis zum 16.03.2018 unter 0176/21208863
10€ Standgebühr



Überglückliche Sieger waren gegen 15.00 Uhr

Aus Klassenstufe 2

Carlos Poltermann	2b	1. Platz	67 Pkt.
Melina Schönheit	2a	2. Platz	61 Pkt.
Tim Franke	2b	3. Platz	48 Pkt.

Aus Klassenstufe 3

Kaisa Ziegler	3a	1. Platz	99 Pkt.
Florian Helwig	3a	2. Platz	68 Pkt.
Marvin Schwebler	3b	3. Platz	52 Pkt.

Aus Klassenstufe 4

Anton Seelig	4b	1. Platz	91 Pkt.
Moritz Stoll	4a	2. Platz	70 Pkt.
Ann Shirley Mayer	4b	3. Platz	61 Pkt.

Die 14 anderen Teilnehmer erhielten auch eine kleine Urkunde und die Chance, ihr Können im neuen Schuljahr erneut unter Beweis zu stellen.

Kindertagesstätte

Information über die Schließtage 2018 der Kindertagesstätte

Brückentag
Montag, den 30.04.2018 (vor Maifeiertag)
Brückentag
Freitag, den 11.05.2018 (nach Himmelfahrt)
Weihnachten / Jahreswechsel
Montag, den 24.12.2018 bis Montag, den 31.12.2018

gez. Koch
Bürgermeister

Wissenswertes

Heinrich Wegerich und Jürgen Pfeffer vom Landrat ausgezeichnet

Digitale Unterrichtsmaterialien an den Schulen

Am 12. Januar hatte Landrat Harald Henning zum Neujahrsempfang geladen. Rund vierhundert Gäste aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Politik und verschiedenen Institutionen füllten das Sommerdaer Volkshaus bis auf den letzten Platz. Besonders Aktive wurde vom Landrat ausgezeichnet.

Unter ihnen ist der Witterdaer Ortschronist Heinrich Wegerich, der für seine langjährigen Verdienste mit dem Thüringer Ehrenamtszertifikat ausgezeichnet wurde. Seit mehr als 40 Jahren arbeitet Heinrich Wegerich ehrenamtlich an der Ortschronik der

Schulnachrichten

Grundschule Walschleben

Zahlenjongleure

Schon zum 3. Mal in Folge forderte der Hort unserer „Hans-Christian-Andersen“ Grundschule Walschleben zum Sudoku Wettbewerb auf.

Lehrerinnen und Erzieherinnen haben Interessierte dazu fit gemacht, und so gaben fünf Zweitklässler, zehn Drittklässler und acht Viertklässler am Nachmittag des 24. Januars ihr Bestes.

Gemeinde Witterda. Seine Sammlung an Dokumenten ist außergewöhnlich. Seine Erkenntnisse publiziert er in Büchern und Broschüren.

Jürgen Pfeffer aus Elxleben wurde mit dem Ehrenbrief des Freistaates Thüringen ausgezeichnet. Seit den 90er Jahren engagiert er sich in der Senioren- und Behindertenpolitik. „Besonders hervorzuheben ist sein ungebrochenes und konsequentes Engagement für behinderte Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“, heißt es in der Laudatio von Harald Henning.

Für 2018 und die nahe Zukunft sieht es der Landrat als unabdingbar, den Landkreis in den Bereichen Digitalisierung und E-Gouvernement weiter zu entwickeln. „Bürger und Unternehmen erwarten umfassende elektronische Verwaltungsdienstleistungen. Gemeint ist hier die elektronische Aktenführung oder die elektronische Rechnungslegung.“, führte er aus.

Zudem soll der Breitbandausbau vorangetrieben werden, erste Fördermittelbescheide liegen vor. Auch die Schulen sollen davon profitieren: „Unsere Strategie für die Digitalisierung an den Schulen zielt darauf ab, auch die technische Infrastruktur sukzessive an die Erfordernisse der Zukunft anzupassen.“ Digitale Unterrichtsmaterialien in allen Bereichen der Schule hält Harald Henning für unabdingbar: „Wir stehen in den Startlöchern, um unsere Schulen auch in diesem Bereich umfangreich zu modernisieren.“ Doch Bildung ist Ländersache, führt Henning aus. „Also geht mein Ruf nach Erfurt: Land, tu was! Wir sind vorbereitet!“ richtet er einen eindringlichen Appell nach Erfurt.

Autor: B. Köhler

Fotos: Landratsamt Sömmerda



Begrüßung: Heinrich Wegerich und Landrat Harald Henning



Landrat Harald Henning zeichnet Jürgen Pfeffer aus.

Nach Sturm startet Aufräumen im Wald: Vorsicht Lebensgefahr

Appell des Forstamtes: Aufarbeitung geht nur gemeinsam



Erfurt, 26.01.2018: Nach dem Sturm

Friederike beginnt jetzt das Aufräumen von mehreren Tausend Kubikmetern Schadholz im Wald, informiert das Forstamt Erfurt-Willrode. Das Forstamt appelliert dringend an alle Waldbesitzer, ihre Wälder auf Sturmschäden zu überprüfen und die Aufarbeitung des lebensgefährlichen Sturmholzes gemeinsam zu organisieren. Das gelte vor allem für die Hauptschadgebiete auf der Fahner Höhe, zwischen Kranichfeld, Osthausen und Hohenfelden, den Randlagen Erfurts und dem Klosterholz bei Meckfeld. Auf keinen Fall solle man das Sturmholz im wilden Aktionismus selbst aufarbeiten. „Das ist lebensgefährlich und Arbeit für professionelle Firmen“, warnt Forstamtsleiter Dr. Chris Freise: „Am wichtigsten ist jetzt die Zusammenarbeit der betroffenen Waldbesitzer, um die Aufarbeitung des Schadholzes gemeinsam, flächenübergreifend und sicher anzugehen.“ Nur so könne die richtige Technik eingesetzt und der Sturmschaden bewältigt werden. Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften werden daher kurzfristig zu Informationsveranstaltungen einladen, um auch nicht organisierte Waldbesitzer mit ins Boot zu holen. Schließlich habe sich der Sturm an keine Katasterkarten gehalten und Grenzverläufe seien in Teilverhauen nur schwer nachzuvollziehen.

Bei Fragen und zur Kontaktvermittlung von betroffenen Waldbesitzern an ebenfalls betroffene Nachbarn stehen die örtlichen Revierförster und das Forstamt Erfurt-Willrode jederzeit zur Verfügung (036209 43020).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Chris Freise

Forstamtsleiter Finanzamt Erfurt

Sturmschäden durch Friederike auf der Fahner Höhe:

Einige Forstbetriebe hat es mit bis zu zwei Jahreseinschlägen getroffen.

Fotos: Forstamt Erfurt-Willrode





Organisationsportrait

Die am 1. Januar 2012 gegründete Landesforstanstalt ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Erfurt bewirtschaftet rund 200.000 Hektar Staatswald, nimmt hoheitliche Aufgaben im gesamten Waldgebiet des Freistaats wahr (550.000 Hektar) und bietet Dienstleistungen (Beförderung) für den Privat- und Kommunalwald an. Mit 24 Forstämtern und 279 Forstrevierern ist ThüringenForst-AöR flächendeckend in Thüringen aufgestellt. Mit knapp 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Jahresbudget von circa 100 Millionen Euro bewegt. Das Cluster Forst & Holz im Freistaat Thüringen sichert über 40.000 Arbeitsplätze, vorwiegend im strukturschwachen ländlichen Raum, und generiert einen Branchenumsatz von über zwei Milliarden Euro - die damit viertgrößte Wirtschaftsbranche Thüringens. Weitere Informationen finden Sie unter www.thueringenforst.de.

Sonstiges

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk



Ausbildungsberatung im GAW-Institut

ILMENAU

Die berufsbildenden Schulen des GAW-Instituts laden am Donnerstag, dem 08.03.2018, zu einem Informationsnachmittag zum Thema „Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich“ ein. Die Veranstaltung findet von 14:30 bis 16:30 Uhr am Vogelherd 50/51 statt.

Schulleiterin Cordula Schirbock und ihr Dozententeam stellen interessierten Besuchern die Ausbildungen Altenpfleger (m/w), Erzieher (m/w) und Sozialassistent (m/w) vor. Sie geben Einblicke in den Ausbildungsalltag und beantworten Fragen zu Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungsinhalten und beruflichen Perspektiven.

Das GAW-Institut für berufliche Bildung in Ilmenau steht für langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Erziehern, Sozialassistenten und Altenpflegern. Durch die gute Vernetzung und Kooperation mit zahlreichen Praxiseinrichtungen werden theoretische und praktische Ausbildung eng verknüpft.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG

gemeinnützige GmbH
Staatlich anerkannte Fachschule und Höhere Berufsfachschule
für Gesundheits-, Sozial- und
Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg
Am Vogelherd 50/51, 98693 Ilmenau

TEL +49(0)3677|84 10 89

FAX +49(0)3677|87 18 77

MAIL ilmenau@gaw.de

WEB www.gaw.de

FB www.facebook.com/GAWIlmenau



Imposantes Feuer und zahlreiche Gäste beim 2. Elxlebener Knutfest

Bereits zum zweiten Male zelebrierte man in Elxleben die Verbrennung ausgedienter Weihnachtsbäume. Zirka 180 Bäume hatten die Feuerwehrleute gemeinsam mit den Kirmesburschen eingesammelt und schließlich an zentraler Stelle vor dem Feuerwehrhaus positioniert. Pünktlich 16 Uhr entfachten Sebastian König und Andrea Edler das Feuer und leuteten damit das 2. Elxlebener Knutfest ein. In kürzester Zeit stiegen die knistertrockenen Weihnachtsbäume zu einem beeindruckenden Feuer auf. Währenddessen bot sich vor dieser Kulisse die Gelegenheit für ein gemeinsames Fest mit Glühwein, Kinderpunsch, Crepés und Bratwurst. Auch der Weihnachtsbaumweitwurf durfte nicht fehlen und erwies sich als großer Gaudi. Musik von Mr. Zet sorgte für beste Party-Stimmung. Es wurde getanzt, gelacht und die Elxlebener verweilten noch lange am wärmenden und leuchtenden Feuer.

Hier einige Impressionen:



Bild: Abladung der Weihnachtsbäume



Bild: Sebastian König und Andrea Edler entfachen das Feuer



